

Ausfertigung

SOZIALGERICHT HALLE



Aktenzeichen:
S 13 AY 12/06 ER

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

vertreten durch:

den M. [REDACTED]

4. M. [REDACTED]

vertreten durch:

den M. [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

zu 1-4: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Sangerhausen
- Dez. Justitiariat -,
vertr.d.d. Landrat,
R.-Breitscheid-Str. 20-22, 06526 Sangerhausen

- Antragsgegner -

Die 13. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am 10. April 2006 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Tappel, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 27.02.2006 vorläufig Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit SGB XII in gesetzlicher Höhe bis zu einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren zu erbringen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller erstreben vom Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII.

Die Antragsteller sind Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, muslimischer Volkszugehörigkeit. Die Antragsteller zu 1. – 3. wurden am 09.07.2001 im Rahmen des Dubliner Übereinkommens aus Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland überstellt und stellten am 12.07.2001 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Halberstadt vom 17.09.2001 abgelehnt. Nach erfolglosem Klageverfahren ist das Verfahren seit dem 18.02.2002 rechtskräftig abgeschlossen. Die Antragsteller zu 1. – 3. sind seit dem 19.07.2002 vollziehbar ausreisepflichtig. Am 11.02.2002 wurde die Antragstellerin zu 4. geboren. Die Abschiebung der Antragsteller zu 1. – 3. wurde nach Abschluss des Asylverfahrens mit Rücksicht auf den Säugling für 1 Jahr ausgesetzt. Eine freiwillige Ausreise wurde durch die Antragsteller abgelehnt. Mit Schreiben vom 30.08.2004 wurde den Antragstellern die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zum 06.10.2004 angekündigt. Am 19.10.2004 wurde für das in Deutschland geborene Kind [REDACTED] (Antragstellerin zu 4.) ein Asylantrag gestellt. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Halberstadt mit Bescheid vom 22.10.2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Ausreisepflicht der Antragsteller ist nunmehr seit dem 03.12.2004 vollziehbar. Seit 10.02.2004 wurden ihnen regelmäßig Duldungen erteilt.

Auf Grund der Bescheide vom 26.01.2006 und 22.02.2006 gewährte der Antragsgegner den Antragstellern ab 01.01.2006 bzw. 01.03.2006 Leistungen nach § 1, 3 AsylbLG. Dagegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 27.02.2006 Widerspruch ein. Sie haben darüber hinaus am 27. Februar 2006 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Sie tragen vor, es liege kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor. Auf Grund der Tatsache, dass die Antragsteller ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nachkommen, sei unter Berücksichtigung der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung nicht geeignet, von einem „Rechtsmissbrauch“ auszugehen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.11.2005 L 7 AY 4413/05 ER-B; Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.12.2005, Az.: L 7 AY 51/05). Ferner seien die Antragsteller weiter im Bundesgebiet zu dulden, denn eine Ausreisung sei ihnen nicht zumutbar. Im Hinblick auf die in dem psychologischen Gutachten angesprochene Suizidalität liege ein Vollstreckungshindernis vor, dass weiterhin die Erteilung einer Duldung nach sich zu ziehen

- 3 -

habe. Hinsichtlich der übrigen Antragsteller lägen insoweit rechtliche Abschiebungshindernisse vor, die sich unmittelbar aus Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Artikel 8, Abs. 1 EMRK ergeben.

Sie beantragen,

dem Antragsgegner aufzugeben, den Antragstellern vorläufig – bis zur Entscheidung über den Widerspruch gegen die Bescheide vom 26.01.2006 und 22.02.2006 – Leistungen gemäß § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsteller hätten keinen Anordnungsanspruch für die Gewährung von erhöhten Leistungen nach dem SGB XII i.V.m. § 2 AsylbLG glaubhaft gemacht, denn die Antragsteller hätten die Dauer ihres Aufenthaltes in erheblichem Umfang rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Die Bemühungen der Antragsteller, ihren Aufenthalt insbesondere durch Stellen des offensichtlich unbegründeten Asylantrags für die in der Bundesrepublik geborene Antragstellerin zu 4. und die jahrelang verschwiegene angebliche posttraumatische Belastungsstörung zu verlängern bzw. der bestehenden Ausreisepflicht nicht zeitnah nachzukommen, seien als eindeutig rechtsmissbräuchlich anzusehen. Gerade der Asylantrag der Antragstellerin zu 4. sei durch die Antragsteller zu 1. und 2 in unmittelbarem Zusammenhang mit der angekündigten Abschiebung durch Antragsgegner mit Schreiben vom 30.08.2004 erst fast 2 Jahre nach der Geburt am 19.10.2004 gestellt worden und damit unmittelbar, nachdem die Abschiebung ernstlich drohte. Dieser offensichtlich unbegründete und damit von Anfang an erfolglose Asylantrag habe lediglich der Aufenthaltsverlängerung gedient. Ein bloßes (freiwilliges) Nichtausreisen könne dem rechtsmissbräuchlichen Verhalten jedoch dann gleichgestellt werden, wenn einer freiwilligen Ausreise keine nachvollziehbaren und/oder gewichtigen Gründe entgegenstünden. Ein solcher Grund könne auch nicht in der Erkrankung des Antragstellers zu 1. gesehen werden. Die ausländerrechtliche Rechtsprechung sei sich einig, dass eine posttraumatische Belastungsstörung in der Regel nicht ohne weiteres ein zielstaatbezogenes Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis darstelle. Ferner seien immer mehrere positive Handlungen der Antragsteller hinzu gekommen, die immer dann, wenn eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreise unmittelbar bevorstand, erfolgten. Bei Gesamtschau des Verhaltens der Antragsteller sei dieses als rechtsmissbräuchliches Herauszögern der Ausreise anzusehen.

- 4 -

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst Verwaltungsakten mit Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen. Gemäß § 86 b Abs. 3 SGG ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon vor Klageerhebung zulässig. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Das Gericht der Hauptsache kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG). Voraussetzung für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ist dabei das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller voraussetzt (vgl. u. a. Finkenburg/Jank, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, Rdnr. 175). Die Regelung ist für den Antragsteller dringlich, wenn ohne diese schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglichen Beseitigung die Entscheidung der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Antragsteller haben ab dem 27.02.2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung. Abweichend von den §§ 3 – 7 AsylbLG ist das SGB XII nach dieser Vorschrift auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Dass die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift bei den Antragstellern vorliegen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Die Antragsteller haben weiterhin nicht die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

- 5 -

Streitig ist zwischen den Beteiligten allein, ob die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die mit Wirkung ab 01.01.2005 in Kraft getretene Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30.07.2004 – BGBl. I 1950) knüpft hinsichtlich der Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens an die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten an (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.02.2003 – L 31/18). In Artikel 16 der Richtlinie, der die Einschränkung und den Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile regelt, werden Formen von „negativem Verhalten“ zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung der Leistungen erlauben (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 10.01.2003 zu der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, BR-Drucks. 22/03, S. 296). Sinn diese Änderung des AsylbLG ist es, den Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter einzuschränken, was schließlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 10.01.2003, aaO, S. 295). Nach der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher entscheidend, ob die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde. Insbesondere aus dem Wortlaut der Regelung, aber auch aus ihrem o.g. Zweck ist zu schließen, dass es dabei auf die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Ausländers im Bundesgebiet und nicht etwa nur auf die Dauer des Aufenthaltes nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages ankommt (so bereits der Beschluss des LSG Celle vom 19.08.2005 – L 7 AY 12/05 ER -; UrL v. 20.12.2005 – L 7 AY 51/05).

Dem Vortrag des Antragsgegners ist insoweit zuzustimmen, dass die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland beeinflussen, in dem sie nicht freiwillig ausreisen. Die Antragsteller kommen somit ihrer Ausreisepflicht schuldhaft nicht nach. Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG zwar auch zwischen denjenigen Ausländern unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können, und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht schuldhaft nicht nachkommen. Weil aber der Gesetzgeber und auch das verkündete Gesetz nicht nur darauf abstellen, dass Ausländer ihre Ausreisepflicht schuldhaft verletzen, ist als weitere Voraussetzung das Merkmal der Rechtsmissbräuchlichkeit hinzugekommen. Ein Rechtsmissbrauch kann nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer lediglich ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen und somit die Rechtsposition der Duldung nutzen. Der Staat kann dem mit Abschiebungsmaßnahmen hinreichend begegnen.

Von einem Rechtsmissbrauch, d.h. einer missbräuchlichen Ausnutzung von Rechten und Vorschriften, kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn Ausländer versuchen, eine

- 6 -

Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen und auszunutzen. Etwa, in dem sie falsche Angaben machen, um einer Abschiebung zu entgehen und so ihren Aufenthalt zu verlängern, beispielsweise, wenn sie eine falsche Identität vorspiegeln und/oder wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Herkunft machen bzw. diese Daten verschweigen, sog. Scheinehen eingehen oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirken bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhalten oder gar vernichten (vgl. auch die Beispiele in der BT-Drucksache 14/7387, S. 112, zu Art. 8 Nr. 3).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor und sind selbst von dem Antragsgegner nicht behauptet worden. Allein die Ausnutzung einer Rechtsposition (die Stellung von Asylanträgen und die Geltendmachung einer posttraumatischen Belastungsstörung) können nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer ihres Aufenthaltes angesehen werden. Auch der Verzicht der Antragsteller auf eine freiwillige Ausreise ist nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer ihres Aufenthaltes zu werten. Zwar sind sie zur Ausreise verpflichtet, weil sie keinen Aufenthaltstitel besitzen. Durch die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist es den Antragstellern jedoch erlaubt, sich vorübergehend, trotz bestehender Ausreisepflicht in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, weil der Vollzug der Ausreisepflicht zeitweilig ausgesetzt ist. Allein die Nutzung dieser Rechtsposition (Duldung) kann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht begründen, wenn die Dauer des Aufenthaltes nicht auf rechtlich oder tatsächlich zu beanstandendem Verhalten der Antragsteller beruht. Hierfür bestehen derzeit keine Anhaltspunkte.

Angesichts der Tatsache, dass ein Anordnungsanspruch offensichtlich gegeben ist, sind keine strengen Anforderungen an den Anordnungsgrund mehr zu stellen (Meyer-Ladewig, § 86 b RdNr. 29). Hier ist es den Antragstellern nicht zumutbar, bis zur Entscheidung des Widerspruchsverfahrens mit dem gekürzten Regelsatz zu leben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Eine Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat sich damit erledigt.